



Stellungnahme der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD

Drucksache 16/1439

Sehr geehrte Frau Tschanter,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. (LAG-FW) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein. Die LAG-FW Stellungnahme lautet wie folgt:

Erster Teil: Grundlagen

Zu § 2:

Um den Aufgaben des Kinderschutzes umfassend gerecht zu werden, müssten unserer Ansicht nach die Grundbedingungen zur Sicherung des Kindeswohls so ausgebaut werden, dass eine gute Basis hinsichtlich Personalausstattung in Krippen, KiTas, Schulen, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendämtern gewährleistet werden kann.

Die LAG-FW plädiert dafür, das Themenfeld „Häusliche Gewalt“ aufzunehmen; es gehört zu den Grundsätzen des Kinderschutzes.

Zu § 3 Abs. 1:

Hier sollte näher erläutert werden, wie das Jugendamt gewährleistet, dass die Öffentlichkeit bürgernah über seine Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdung informiert wird.

Zweiter Teil: Information, Aufklärung, Förderung

Zu § 4 Abs. 1:

Um frühe Schwangerschaften von Jugendlichen zu vermeiden, sollte die Formulierung dahingehend ergänzt werden, dass Kinder- und Jugendliche als Zielgruppe aufgenommen werden.

Grundsätzlich benötigen alle Familien präventive Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung, und zwar nicht erst ab der Geburt eines Kindes, sondern auch vor und während der Schwangerschaft.

Zu § 4 Abs. 2:

„Das Land fördert insbesondere Angebote, die geeignet sind, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und eine gewaltfreie und das Wohl von Kindern und Jugendlichen fördernde Erziehung in der Familie zu unterstützen.“ Die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen wird damit impliziert, die derzeit unzureichenden Rahmenbedingungen dieser Institution bleiben jedoch unberührt.

Kindertageseinrichtungen und Schulen sollten aus Sicht der LAG-FW unbedingt als Zielgruppe von Institutionen in das Kinderschutzgesetz mit aufgenommen werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Förderung der Familienbildungsstätten wird festgeschrieben. Die Art der Förderung ist jedoch unklar. Nähere Regelungen sollen durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung bestimmt werden. Bisher ist die Förderung der Familienbildungsstätten im MSGFJS in der Abteilung VIII 3 Kinder, Jugend und Familie / Landesjugendamt, im Referat VIII 33 Familie, Kinder- und Jugendschutz angesiedelt. Es ist unklar, warum im Gesetzentwurf nur eine Zuordnung zur Jugendhilfe erfolgt.

Zu § 5 Abs. 1:

Eine flächendeckende Versorgung mit Hilfsangeboten, die dem Kinderschutz dienlich ist, muss im Land gesichert werden und sollte aus Sicht der LAG-FW Vorrang haben.

Zu § 6 Abs.1:

Die LAG-FW würde es begrüßen, wenn das Land insbesondere stärker die Fortbildungen nach § 8 a SGB VIII für die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen fördern würde. Die pädagogische Arbeit von Kindertageseinrichtungen hat eine sehr hohe Akzeptanz und gilt als niederschwelliges Angebot.

Zu § 6 Abs. 2:

Weshalb die Fortbildungen zum Kinderschutz nur modellhaft gefördert werden sollen ist für die LAG-FW nicht schlüssig. Sie begrüßt deshalb eine grundsätzliche Förderung von Fortbildungsmaßnahmen, die dem landesweiten Kinderschutz dienlich sind.

Zu § 6 Abs. 3:

Die LAG-FW setzt sich dafür ein, dass alle Berufsgruppen, die mit dem Kinderschutz in Berührung kommen, als Zielgruppe für Fortbildungsveranstaltungen benannt werden.

Zu § 6 Abs. 4:

Hier muss es aus Sicht der LAG-FW „Es unterstützt die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe heißen.“

Weiterhin ist nicht näher ausgeführt worden, wie und in welcher Form die Träger der öffentlichen und freien Träger in Ihrer Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden.

Dritter Teil: Leistungen, Hilfen

Zu § 7 und § 8 ist die Reihenfolge nicht stimmig. § 8 „Frühe Hilfen und Leistungen“ sollte vor § 7 „Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen“ aufgeführt werden.

Zu § 7 Abs.1:

§ 26 Abs.1 SGB V regelt einen Anspruch versicherter Kinder auf „... eine Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden.

Personensorgeberechtigte können aus Sicht der LAG-FW nicht „verpflichtet“ werden, ihre Kinder an den Untersuchungen teilnehmen zu lassen.

Zu § 7 Abs. 3

Datenschutzrechtlich halten wir das Verfahren der Zentralen Meldestelle für bedenklich.

Zu § 8:

Um eine Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen zu vermeiden, setzt sich die LAG-FW dafür ein, dass der Passus „... in belasteten Lebenslagen ...“ gestrichen wird. Zu klären ist aus unserer Sicht, wie die Jugendämter gewährleisten, dass alle auf die Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

Zu § 9 Abs. 1:

Die LAG-FW verweist darauf, dass es hier korrekterweise auch „... örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe ...“ heißen muss.

Zu § 9 Abs. 3:

In der Aufzählung in Ziffer 2 muss es heißen: Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Rehabilitation erbringen.

Des Weiteren fehlen bei der Aufzählung der Institutionen, die lokale Netzwerke zum Kinderschutz aufbauen sollen, Kindertageseinrichtungen, Schulen und Familienbildungsstätten.

Bei der achten Aufzählung muss es korrekterweise Familienbildungsstätten / und -beratungsstellen heißen.

Zu § 9 Abs. 4:

Die LAG-FW bezieht sich an dieser Stelle auf § 47f der Gemeindeverordnung (GO). Demnach sind unserer Ansicht nach Kinder- und Jugendliche an solchen Netzwerken zu beteiligen.

Unklar bleibt, wer den finanziellen Aufwand für das lokale Netzwerk trägt.

Zu § 10:

Aus Sicht der LAG-FW sind alle Ausführungen zu § 8a überflüssig. Diese sind im SGB VIII geregelt; Bundesgesetze sind in allen Bundesländern einheitlich anzuwenden.

Zu § 11:

Die Inobhutnahme ist ausreichend im § 42 SGB VIII geregelt. Auf die Erwähnung im vorgelegten Gesetzentwurf kann verzichtet werden.

Zu § 12:

Der § 72a SGB VIII in der derzeitigen Ausführung verhindert keine Straftaten. Die Kostenfrage bleibt auch hier ungeklärt.

Vierter Teil: Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung**Zu § 13 Abs. 2:**

Bei der Aufzählung der Institutionen, die sich an den Kooperationskreisen beteiligen sollen, fehlen eindeutig die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie die Schulaufsicht. Außerdem sollten Soziale Dienste und Einrichtungen beteiligt werden. Da dieses Gremium nur ein Mal jährlich zusammen kommt, ist es aus Sicht der LAG-FW nicht als geeignete Maßnahme bei Kindeswohlgefährdung zu bezeichnen.

Zu § 14:

Pädagogischen Fachkräften in Schulen fehlen zum Teil erheblich die Kompetenzen, um die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung vorzunehmen, zumal der § 8a SGB VIII bedauerlicherweise nicht in das kürzlich novellierte Schulgesetz aufgenommen wurde. Tatsächlich bedarf es aus Sicht der LAG-FW ebenfalls für den schulischen Bereich Vereinbarungen, in denen Aufgaben, Leistungen und Handlungsschritte (Schutzplan) präzisiert werden. Der Ausbau der Schulsozialarbeit wäre ebenfalls ein wichtiger Beitrag zum Kindeswohl.
Abs. 2. und 3. sind positiv zu bewerten.

Fünfter Teil: Weiterentwicklung des Kinderschutzes**Zu § 15:**

Dass die Landesregierung dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Landeskinderschutzbericht vorlegen soll, ist nach Auffassung der LAG-FW positiv zu bewerten.

Zu § 15 Abs. 2

Wir weisen darauf hin, dass es korrekterweise „Hilfe für Menschen mit Behinderungen“ heißen sollte.

Zu § 16:

Dass die Förderung nach den §§ 4, 5, 6 und 8 in Verbindung mit § 58 des Jugendförderungsgesetz nach Maßgabe des Landeshaushaltes bestimmt wird, konterkariert aus Sicht der LAG-FW eindeutig die gute Absicht der Landesregierung, den Kinder- und Jugendschutz in Schleswig-Holstein maßgeblich zu verbessern.